



Einladung zur

## Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen

am Freitag 10. Juni 2016, 20.15 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2015
2. Genehmigung der Rechnung 2015, inklusive der Spezialfinanzierungen
3. Genehmigung Zonenplanmutation Parzelle 580
4. Nachtragskredit Umbau Schulhaus in der Höhe von Fr. 250'000.-
5. Sonderkredit für den Ersatz der Deckenlampen im Schulhaus in der Höhe von Fr. 20'000.-
6. Revision Zonenplanung Landschaft Rümlingen, Genehmigung Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 55'000.-
7. Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)
8. Neuwahlen Rechnungsprüfungskommission
9. Verschiedenes

## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates:

### **zu Traktandum 2:**

Der Gemeinderat beantragt die Rechnung der Einwohnergemeinde Rümlingen für das Jahr 2015 zu genehmigen.

### **zu Traktandum 3:**

Aufgrund der zukünftigen Verwendung des Bahnwärterhäuschens von Rümlingen, welches für Wohnzwecke genutzt werden soll, ist eine Zonenplanmutation der Parzelle 580 von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung „Bahnhof“ in eine Wohnzone W2 nötig.

Das Mitwirkungsverfahren gemäss §7 RBG wurde vom 28. Januar 2016 bis zum 26. Februar 2016 durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist wurden keine Stellungnahmen an den Gemeinderat abgegeben. Die kantonale Vorprüfung wurde durchgeführt und bestätigt.

Der Gemeinderat beantragt, der Zonenplanmutation zuzustimmen.

### **zu Traktandum 4:**

Der Umbau des neuen Schulhauses kostet rund Fr. 250'000.- mehr als budgetiert. Gründe dafür gibt es verschiedene. Einerseits war das der Gemeindeversammlung vorgelegte Kreditbegehren von Anfang an zu tief. Die Kostenberechnungen des Architekten lagen bei rund Fr. 805'000.- ohne, bzw. Fr. 870'000.- inklusive Mehrwertsteuer (Mehrkosten Fr. 70'000.-). Hinzu kamen nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben: Fr. 27'400.- für das Pausenhallendach, Bodenbeläge aus Holz Fr. 25'000.-, Einrichtungen Fr. 17'500.-, Umgebungsarbeiten Fr. 34'000.- und Verschiedenes Fr. 14'200.-. Weiter waren diverse Arbeiten teurer als angenommen: Mehrkosten bei den Baumeisterarbeiten wegen der Statik (Fr. 16'000.-), grössere Ausgaben für die Fenster wegen neuer Energievorschriften (Fr. 35'000.-), höhere Ausgaben für Gipserarbeiten wegen veränderten Brandschutzvorschriften (Fr. 8'000.-) und höhere Ausgaben für Schreinerarbeiten wegen Reparaturen und Ersatz von bestehenden Einrichtungen und Türen sowie Verlängerung der bestehenden Garderoben und deren Bänke um über 20m, alles neue Konsolen und Schuhroste (Fr. 23'000.-). Andererseits wurden jedoch auch budgetierte Posten nicht ausgeführt: z.B. Lüftung (Fr. 5'000.-) und Treppenlift (Fr. 15'000.-). Noch nicht verbucht sind die Anschlussgebühren für Wasser- und Abwasser.

Der Zeitrahmen für den Schulhausumbau war sehr knapp bemessen. Einerseits sollte der laufende Schulbetrieb möglichst nicht gestört werden und andererseits musste das Gebäude ab Start der Kreisschule Homburg bezugsbereit sein. Dies führte dazu, dass bei der Auswahl der Lieferanten kein eigentlicher Wettbewerb möglich war (Zeit vor Geld) und „Komplikationen“ bei der Bauausführung sofort erledigt werden mussten. Auch konnte – trotz der schon früh erkannten Kostenüberschreitung – kein neuer Antrag an die Gemeindeversammlung gestellt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat dem Kreditbegehren zuzustimmen.

## zu Traktandum 5:

Dem Gemeinderat wurde gemeldet, dass in den Schulzimmern zwei Lampenabdeckungen heruntergefallen sind. Nach einer Kontrolle musste festgestellt werden, dass das Material spröde geworden ist und weitere Abdeckungen ohne äussere Einwirkung herunterfallen können. Aufgrund der Gefährlichkeit muss dieser Mangel sofort behoben werden. Zwischenzeitlich wurden die Abdeckungen entfernt.

Der Gemeinderat beantragt den Sonderkredit von Fr. 20'000.- für den Ersatz der Deckenlampen im neuen Schulhaus zuzustimmen.

## zu Traktandum 6:

Die Zonenplanung Landschaft der Gemeinde Rümlingen stammt aus dem Jahr 1992. Die Planungsinstrumente erfüllen die aktuellen Anforderungen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Rümlinger Landschaft nicht mehr. Zudem verlangt der Kanton Basel-Landschaft von der Gemeinde Rümlingen neben der generellen Anpassung der Planungsinstrumente an die neuen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, die Naturgefahren in die Zonenplanung aufzunehmen. Als Grundlage für die Zonenplanung Landschaft ist das vorhandene Naturinventar zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen.

Die Planung umfasst die Revision folgender Instrumente: Überarbeitung/Ergänzung Naturinventar, Zonenreglement und Zonenplan Landschaft, Mutation Naturgefahren Zonenplanung Siedlung. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen Total Fr. 55'000.- (Planungsarbeiten Fr. 50'000.-, Kosten für Planungskommission Fr. 5'000.-).

Der Gemeinderat beantragt den Verpflichtungskredit von Fr. 55'000.- für die Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft zuzustimmen.

## zu Traktandum 7:

Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative):

### 1. Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und – je nach kantonalem Recht - teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 (bzw. bis zum Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen<sup>1</sup>.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung<sup>2</sup> im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt<sup>3</sup>: Die Gemeinden hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen.

---

<sup>1</sup> Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV, SGS 833

§ 13 Finanzierung

<sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

a. 68% vom Kanton,

b. 32% von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Siehe Art. 25a des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

<sup>3</sup> Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG, SGS 362):

§ 15a Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen bei Leistungen der Akut- und Übergangspflege, übernimmt die Wohngemeinde die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person.

Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung bzw. einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen zu übernehmen hatte.

Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die regierungsrätliche „Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom VBLG sodann aufgrund der effektiv geleisteten Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren:

„Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden.

Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundheit der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen:

„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“

(Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, d.h. ab 2016 wieder hergestellt sein sollte<sup>4</sup>.)

## 2. Ziel

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten.

Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

---

<sup>4</sup> Neu lautet § 13 (Finanzierung) des EL-Gesetzes (SGS 833):

<sup>1</sup> Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

a. (geändert) die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;

b. (geändert) der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Zudem wurde ein § 15c (Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen) ins Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) eingefügt:

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann, und dass Zusicherungen eingehalten werden – selbst wenn sich (wie hier offenbar der Fall) die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat: Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons, und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

### 3. Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskantlei überprüft und von den erstunterzeichneten Gemeindepräsidenten wie folgt verabschiedet:

#### **Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)**

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*):

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:

#### Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

### 4. Termine

Die Fairness-Initiative wird am 23. April 2016 an der Tagsatzung vorgestellt.

Die Frist für den Entscheid betreffend die Unterstützung der Gemeindeinitiative durch die Gemeindeversammlungen, resp. die Einwohnerräte endet Ende Juni (eine entsprechende Mitteilung erfolgt an die federführende Gemeinde Reinach).

Die Übergabe der Fairness-Initiative an den Kanton durch die Gemeinde Reinach erfolgt im Juli 2016.

### 5. Rückzug

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen bzw. eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurück zu ziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

### 6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat / die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat / der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

1. Der Einwohnerrat / Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative ‚für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)‘ zu unterzeichnen.
2. Der Einwohnerrat / Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.
4. Federführend ist die Gemeinde Reinach.

### **zu Traktandum 8:**

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission werden gemäss der Gemeindeordnung §3, Absatz 2 von der Gemeindeversammlung gewählt. Gemäss Gemeindegesetz beträgt die Amtsdauer für Gemeindekommissionen 4 Jahre. Der Gemeinderat macht den Vorschlag, Robert Buser, Erna Scheidegger, Fritz Schlachter für die neue Amtsperiode vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020 zu wählen. Zwei weitere Mitglieder werden noch gesucht.

### **zu Traktandum 9:**

Der Gemeinderat informiert über die Planung und Weiterentwicklung der Abfallentsorgung für die Gemeinde Rümlingen.

Ferner werden folgende Mitglieder von Kommissionen oder Behörden verabschiedet, welche nicht mehr für die neue Amtsperiode kandidieren oder in Kommissionen sind, die aufgehoben werden:

- Edi Berger (Gemeindepräsident seit 1. Juli 2004, Gemeinderat seit 1. Oktober 1999)
- Robert Buser (Wahlbüro, 1. Januar 1972)
- Ruth Joset (Wahlbüro, 1. Juli 1988)
- Käthi Schweingruber (Wahlbüro, 1. Oktober 2004 / Sozialhilfe, 1. Juli 2008)
- Agnes Mühlethaler (RPK, 1. Januar 2007)
- Paul Mühlethaler (RPK, 1. Januar 2000)
- Kurt Schlatter (Baukommission, 1. Juli 2012)
- Roland Mohler (Baukommission, 1. Juli 2000)
- Peter Rudolf von Rohr (Baukommission, 1. Juli 2014)

Allen austretenden Kommissionsmitgliedern danken wir für Ihren Einsatz zum Wohl und im Dienst der Gemeinden Rümlingen.

### **Bemerkung:**

Die Rechnung 2015 und das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2015, werden während 10 Tagen, von Dienstag 31. Mai 2016 bis am Freitag 10. Juni 2016, während den Bürostunden, Freitag 09.00 bis 11.00 Uhr, Dienstag 15.00 bis 19.00 Uhr, in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderat